

SATZUNG

des Reit- und Fahrvereins Wermelskirchen e. V.

Stand : Februar 1994

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen : Reit- und Fahrverein Wermelskirchen e.V.

Er hat seinen Sitz in Wermelskirchen und gehört dem Kreis-Reiterverband *Berg.-Land/Wuppertal* an und ist dem Landesverband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e. V., dem Landessportbund NRW sowie dem Stadtspport-Verband der Stadt Wermelskirchen und dem Kreissport-Verband des Rheinisch-Bergischen Kreises angeschlossen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wermelskirchen eingetragen.

§ 2

Zwecke und Ziele des Vereins

1. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 sowie unpolitisch. Sämtliche Einnahmen, insbesondere aus Beiträgen, sind ausschließlich zur Deckung der Geschäftskosten und zur Erreichung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu verwenden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Amateur-Reiterei und des Amateur-Fahrsports sowie aller Fragen, die sich mit dem *Pferd* befassen.

Seine besonderen Ziele sind :

- Ausbildung der Jugend und aller interessierten Personen im Reiten und Fahren sowie in der Haltung, Ausbildung und im Umgang mit *Pferden*.
- Durchführung von Pferdeleistungsschauen und Teilnahme an diesen.

Es ist das Bestreben des Vereins, die Fähigkeiten und Verwendungsmöglichkeiten der Pferde in bestmöglicher Form *und im Sinne des Tierschutzgesetzes zu demonstrieren*.

Die Einrichtungen des Vereins stehen allen Mitgliedern zur Verfügung und zwar gegen ein Entgelt, das so bemessen ist, daß unter Einbeziehung der Mitgliedsbeiträge die Kosten für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Reit- und Fahrsports gedeckt werden. Nichtmitglieder können mit Genehmigung des Vorstandes die Einrichtungen des Vereins gegen Entgelt benutzen.

§ 3

Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- Der Verein besteht aus :

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

- Aktive Mitglieder sind alle Personen, die sich aktiv an dem in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zweck beteiligen.
 - Passive Mitglieder sind Freunde und Förderer des Vereins, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
 - Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind jugendliche Mitglieder.*
 - Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung ernannt werden.
3. *Jedes Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Das passive Wahlrecht kann nur von Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wahrgenommen werden.*

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein geschieht durch Anmeldung bei dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft müssen bekanntgegeben werden. Jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, muß den Aufnahmeantrag persönlich unterschreiben. Aufnahmeanträge von Jugendlichen unter 18 Jahren bedürfen der *schriftlichen* Genehmigung durch den Erziehungsberechtigten.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt :

- Durch Austritt
Ein Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres möglich, nach vorausgegangener Kündigung, die mit 3 Monaten Frist dem *erweiterten* Vorstand schriftlich zugehen muß. Die Austrittserklärung muß von jedem Mitglied selbst unterschrieben werden. Die Austrittserklärung von jugendlichen Mitgliedern ist vom Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.
- durch Tod
- durch Ausschluß, der vom *erweiterten* Vorstand beschlossen werden kann. Gegen den Ausschluß ist eine Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich.

Mit dem Austritt oder Ausschluß erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nach Austritt oder Ausschluß nicht mehr zurückerstattet.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie können an allen Vereinsbeschlüssen teilnehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet :
 - a. Die Satzung einzuhalten und die Anordnung des Vereins zu befolgen.
 - b. Durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Gemeinnützigkeit zu fördern und aufbauen zu helfen.
 - c. Die festgesetzten Beiträge bzw. Gebühren im 1. Kalendervierteljahr zu bezahlen.
 - d. Keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind.

§ 7

Doppel- und Stamm-Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied des Vereins kann in mehreren Vereinen Mitglied sein, jedoch nur in einem Verein **Stamm-Mitglied**.
2. In Vereinswettkämpfen (Kreis-, Bezirks- oder Verbandsmannschaftswettkämpfen) sind nur **Stamm-Mitglieder** des Vereins startberechtigt, falls die Ausschreibung nichts anderes besagt.
3. *Änderungen der Stamm-Mitgliedschaft richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Leistungsprüfungsordnung (LPO) sowie den Besonderen Bestimmungen der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen Rheinland.*

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

1. *der Vorstand nach § 26 BGB*
 2. *der erweiterte Vorstand*
 3. *die Mitgliederversammlung*
 4. *der Vereinsjugendausschuß (sofern sich ein solcher bildet)*
1. **Der Vorstand**
 - a. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassenwart, dem Beauftragten für Breitensport, dem Turnierwart, dem Pressewart und dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses, soweit ein Vereinsjugendausschuß vorhanden ist.
Der Vorstand, mit Ausnahme des Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses, wird von der Mitgliederversammlung unter Stimmenmehrheit

für jeweils 2 Kalenderjahre berufen.

- b. *Der Vorsitzende und der Kassenwart bilden den Vorstand im Sinne § 26 ff BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich.*
- c. *Der erweiterte Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die in der Regel vom Vorsitzenden oder in notwendigen Fällen von jedem erweiterten Vorstandsmitglied schriftlich oder fernmündlich einberufen werden können. Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Kassenwart, anwesend sind. Der erweiterte Vorstand faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Der Vorstand bestimmt über die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen. Der Geschäftsführer erledigt den laufenden Schriftverkehr und fertigt die Niederschriften der Versammlung. Die Niederschriften sind vom Protokollführer zu unterschreiben. Der Kassenwart übernimmt die Rechnungs- und Kassenführung. Die Fachwarte haben die Reiter des Vereins zu betreuen, insbesondere den Gemeinschaftssinn und die Liebe zum Pferd zu fördern.*

Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich durch Zuwahl zu ergänzen.

2. Die Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von dem Kassenwart einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher.
- b. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf oder müssen, wenn Anträge von wenigstens 1/3 der Mitglieder vorliegen, vom Vorsitzenden einberufen werden.
- c. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (außer bei der Wahl des Vorsitzenden, hier entscheidet das Los).

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind :

1. *Wahl der Vorstandsmitglieder*
2. *Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, sowie Entlastung des Vorstandes.*
3. *Festsetzung der Beiträge und Gebühren.*
4. *Beschlußfassung über die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.*
5. *Wahl der Rechnungsprüfer*
6. *Ernenennung von Ehrenmitgliedern*

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung sie vorsieht. Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnung erforderlich sind, können durch den Vorstand beschlossen werden.

3. Der Vereinsjugendausschuß

- a. *Die jugendlichen Mitglieder des Vereins können einen Vereinsjugendausschuß bilden und einen Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses wählen. Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder ab dem vollendeten 8. Lebensjahr. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses muß zum Zeitpunkt der Wahl mindestens das 16. Lebensjahr und darf nicht mehr als das 21. Lebensjahr vollendet haben.*
- b. Der Vereinsjugendausschuß bildet eine eigene Jugendordnung, die Bestandteil dieser Satzung wird. Die Jugendordnung muß von der Mitgliederversammlung des Vereins verabschiedet werden und bedarf bei Änderungen der Zustimmung derselben.
- c. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- d. Der Vereinsjugendausschuß entscheidet über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel.

§ 9

Mitgliedsbeitrag

Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat an den Verein einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Jugentliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen grundsätzlich einen verbilligten Beitrag, der im Höchstfall die Hälfte des normalen Mitgliedsbeitrags umfaßt.

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluß des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Ausgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch dürfen diese in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf niemand durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergütungen begünstigen.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlußfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Wermelskirchen, die es unmittelbar und ausschließlich nur zu gemeinnützigen Zwecken verwenden darf. Bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gilt das Vorstehende gleichfalls.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

42929 Wermelskirchen, den 18. Febr. 1994

U. Bauer
 G. J. ...